

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
1	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 02.10.2020</p> <p><u>Landesplanerische Feststellung</u> Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p><u>Begründung der Raumbedeutsamkeit</u> Gemäß § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Bei dem vorgesehenen Bebauungsplan Nr. 2/2018 „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“ der Stadt Bad Schmiedeberg handelt es sich insbesondere aufgrund der Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes von ca. 3,3 ha in Verbindung mit dessen Lage (Außenbereich gemäß § 35 BauGB) sowie der Zielstellung der Planung der Sicherung des vorhandenen Gewerbestandortes unter Einschluss von weiteren geplanten Bauvorhaben im Plangebiet um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.</p> <p><u>Begründung der landesplanerischen Feststellung</u> Der seit dem 12.03.2011 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden.</p> <p>Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/2018 „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“ zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung, sich planungsbezogen insbesondere ergebend aus dem LEP 2010, dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W 2018) sowie dem Sachlichen Teil-</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>plan „Daseinsvorsorge — Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (STP DV 2014) wurden in der vorgelegten Planbegründung hinreichend analysiert.</p> <p>Nach den Ausführungen in der Planbegründung wird der Bebauungsplan aus dem seit dem 14.08.2019 wirksamen Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Bad Schmiedeberg entwickelt. Die Planung entspricht mithin der im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes unter Beteiligung der obersten Landesentwicklungsbehörde vorbereiteten baulichen Nutzung des Plangebietes.</p> <p><u>Rechtswirkung</u> Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p> <p><u>Hinweis Raumordnungskataster</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-5141516) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).</p> <p><u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
2	<p>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt</p> <p>Referat Bauwesen Bauplanungsrechtliche Stellungnahme vom 05.10.2020</p> <p>Es befindet sich der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2/2018 „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“ der Stadt Bad Schmiedeberg in Aufstellung. Mit diesem B-Plan will die Stadt Bad Schmiedeberg die baurechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet im dargestellten Geltungsbereich schaffen. Der Bebauungsplan soll im Regelverfahren aufgestellt werden.</p> <p>Mir liegt die öffentliche Bekanntmachung zur Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Stadt Bad Schmiedeberg vom 16.09.2020 vor. Diese weist Formmängel auf.</p> <p>Gem. 3 Abs. 2 BauGB sind Ort und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>Entsprechend Hauptsatzung der Stadt Bad Schmiedeberg § 18 Abs. 1 erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in den amtlichen Bekanntmachungskästen durch Aushang an den unter der Anlage 1 aufgeführten Stellen. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, bewirkt.</p> <p>Der entsprechende Aushang liegt mir nicht vor. Allerdings erfolgte die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“ auch im Amtsblatt der Stadt Bad Schmiedeberg in der Ausgabe 9 am Mittwoch den 16.09.2020. Die Öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 17.09.2020 bis 19.10.2020. Danach wären die 2-Wochen-Frist entsprechend Hauptsatzung und die Wochenfrist nach BauGB nicht eingehalten.</p> <p>Zwar kommt es in diesem Fall darauf an, wann die Bekanntmachung tatsächlich ortsüblich erfolgt ist, dies muss jedoch nachvollziehbar dokumentiert sein.</p> <p>Wäre hier die ortsübliche Bekanntmachung per Aushang fehlerhaft, wäre auch die</p>	<p>Maßgeblich ist der Aushang der Bekanntmachung in den Schaukästen der Gemeinde gemäß Hauptsatzung der Stadt Bad Schmiedeberg.</p> <p>Der Aushang der Bekanntmachung erfolgte am 09.09.2020 und die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 17.09.2020 bis 19.10.2020.</p> <p>Damit sind die Bestimmungen der Hauptsatzung nicht eingehalten.</p> <p>Da es sich um einen beachtlichen Formfehler handelt wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit nochmals durchgeführt in der Zeit vom 01.03.2021 bis 01.04.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 11.02.2021 in den Schaukästen der Stadt Bad Schmiedeberg.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>gem. § 3 Abs. 2 BauGB erforderliche Monatsfrist für die Auslegung nicht eingehalten, da diese mindestens 30 Tage ab Bekanntmachungsfristende betragen muss. Dies ist auch nicht mehr durch eine Verlängerung der aktuellen Auslegung heilbar, da hierauf in der Bekanntmachung bereits hätte hingewiesen werden müssen. Der Bürger hat nun keine Möglichkeit mehr, rechtzeitig von der Verlängerung der Auslegungsfrist Kenntnis zu erlangen.</p> <p>Gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB handelt es sich hierbei um beachtliche Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften. Demzufolge wäre die Bekanntmachung sowie auch die Auslegung zu wiederholen.</p> <p>Im Bekanntmachungstext wird auf eine mögliche Präklusion nach § 47 VwGO verwiesen, wonach ein Normenkontrollantrag unzulässig wäre, wenn damit nur Einwendungen geltend gemacht werden, die die antragstellende Person im Rahmen der Beteiligungen nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.</p> <p>Dieser Hinweis entbehrt einer Rechtsgrundlage. Die Präklusion gem. § 47 Abs. 2a VwGO wurde bereits im Juni 2017 aufgehoben.</p> <p>Die bauplanungsrechtlichen Hinweise sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Ich bitte Sie hiermit, mich über das Abwägungsergebnis zu informieren.</p> <p><u>Obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) – 14.10.2020</u> Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst bebaute und unbebaute Grundstücksflächen der Flur 2 in der Gemarkung Söllichau mit einer Flächengröße von ca. 3,14 ha. Es befindet sich am südöstlichen Rand der Ortslage Söllichau.</p> <p>Die W.K.W. Gebrüder Wetzel GbR (Vorhabenträger) betreibt am südöstlichen Rand des Bad Schmiedeberger Ortsteils Söllichau einen Recyclinghof für Altmetalle (Schrottplatz), genehmigungsbedürftig nach den § 4 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz i.V. mit dem Anhang zur 4. BImSchV Nr. 8.12.3.2 V, sowie auf Grundstücksteilflächen eine Falknerei. Der Betriebshof befindet sich im Außenbereich. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung weiterer Betriebseinrichtungen sowohl für den Recyclinghof als auch für die Falknerei sowie für ein Wohnhaus für den Betriebsinhaber geschaffen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Der Betrieb von Schrottplätzen ist typischerweise mit Lärmemissionen, untergeordnet auch mit Staub- und Geruchsemissionen verbunden. Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen orientiert der Abstandserlass von Sachsen- Anhalt (RdErl. des MLU vom 25.08.2015, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 45/2015 vom 07.12.2015) in Bezug auf Schrottplätze unter Lfd. Nr. 148 auf einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 300 Metern, der im Rahmen der Bauleitplanung angestrebt werden sollte. Dieser Abstand wird leicht unterschritten. Dennoch stehen die Belange des Immissionsschutzes der Planung nicht entgegen, da der v.g. Abstand auf den Schutz reiner Wohngebiete abstellt, wohingegen sich die Wohnbebauung Kossaer Straße eher als allgemeines Wohngebiet/Kleinsiedlungsgebiet darstellt. Änderungen und Erweiterungen des Schrottplatzes sind mit Blick auf den Schutz der entlang der Bahnhofstraße gelegenen Wohnbebauung vor Immissionen, insbesondere von Lärm, sorgsam zu planen. Nachbarschaftsbeschwerden sind der oberen Immissionsschutzbehörde, als der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde, nicht bekannt.</p> <p><u>Obere Behörde für Wasser (Referat 404) – 23.09.2020</u> Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser - werden nicht berührt.</p> <p><u>Obere Behörde für Abwasser (Referat 405) – 29.09.2020</u> Durch das geplante Vorhaben werden keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.</p> <p><u>Obere Naturschutzbehörde (Referat 407) – 24.09.2020</u> Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan:</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg.</p> <p>Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45</p>	<p>Die Hinweise zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen wurden bei der Entwurfsplanung berücksichtigt. Durch die vorhandene Gebäudeausrichtung an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches (Falknerei und Gebäude der Agrargenossenschaft) besteht eine Riegelwirkung zwischen der Wohnnutzung an der Kossaer Straße und der gewerblichen Nutzung, die sich begünstigend auswirkt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die untere Naturschutzbehörde ist am Planverfahren beteiligt.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>BNatSchG.</p> <p>Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401) – 24.09.2020 Die Prüfung der beigebrachten Unterlagen ergibt, dass keine Belange meines Aufgabenbereiches berührt sind. Im relevanten Gebiet befindet sich keine Deponie, welche in meiner Zuständigkeit liegt.</p> <p>Hinweis: Für die Deponien der Klassen 0 und I ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig (§ 32 AbfG LSA). Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§ 18 Abs. 1 BodSchAG LSA).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde beim Landkreis Wittenberg ist am Planverfahren beteiligt.</p>
3	<p>Landkreis Wittenberg Stellungnahme vom 27.10.2020</p> <p>Dem Landkreis Wittenberg wurden die Unterlagen zum Entwurf des o.g. Planverfahrens zur Stellungnahme übergeben. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erhalten Sie hiermit die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Wittenberg.</p> <p>Aus der Sicht der Fachdienste (FD) Raumordnung und Regionalentwicklung; Katastrophenschutz und Rettungswesen; Fachdienst Gesundheit; Umwelt und Abfallwirtschaft – Abt. Untere Forstbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde gibt es keine Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Entwurf.</p> <p>Die beteiligten Fachämter äußerten sich wie folgt:</p> <p>FD Veterinärwesen Planungen bezüglich der Erweiterung der Falknerei bedürfen einer Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz. Ansprechpartner: Herr Dr. Möller Tel.-Nr. WB/479305</p> <p>Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft – Untere Wasserbehörde Nach Recherche im Wasserbuch konnte für den Standort keine wasserrechtliche</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Konkrete Objektplanungen zur Falknerei bestehen nicht.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Erlaubnis zur Ableitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer nachgewiesen werden. Aussagen zur Niederschlagswasserentsorgung enthält der erneut vorgelegte Plan nicht. Für die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Betriebsgelände von den versiegelten Flächen ist bei der Wasserbehörde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen. Ansprechpartner: Frau Neumann Tel.-Nr. WB/479896</p> <p><u>Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Immissionsschutzbehörde</u> Bei dem am Standort betriebenen Recyclinghof handelt es sich um eine Anlage, die auf Grund der Zuordnung nach dem Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist. Der Recyclingbetrieb für Altmetalle erhielt mit Schreiben vom 05.06.2002 die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durch das damalige Regierungspräsidium Dessau. Es handelt sich insofern um eine rechtlich zugelassene Anlage im Bestand. Der Schrottplatz wird im Tagschichtbetrieb von Montag bis Freitag bei einer täglichen Öffnungszeit von 6.00 —18.00 Uhr betrieben. Die Kapazität liegt durchschnittlich bei bis zu 1.200 t pro Monat und einem durchschnittlichen Verkehr von 10 LKW pro Tag. Zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Halle, Referat 402. Hinsichtlich der immissionsrelevanten Bewertungen und Beurteilungen ist daher die obere Immissionsschutzbehörde im Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Ansprechpartner: Frau Melichar Tel.-Nr. WB/479855</p> <p><u>Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde</u> Die verkehrstechnische Erschließung ist so auszulegen, dass eine Entsorgung mit einem 3-achsigen Müllfahrzeug (Rückfahrverbot) möglich ist. Ansprechpartner: Frau Linke Tel.-Nr. WB/479894</p> <p><u>Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Naturschutzbehörde</u> <u>Stellungnahme vom 09.12.2020</u> dem Landkreis Wittenberg als untere Naturschutzbehörde liegt der B-Plan Nr. 2/2018 „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“ Entwurf vom 05.05.2020 zur Stellungnahme vor. Dem o.g. B- Plan stehen keine Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes und der</p>	<p>Das Niederschlagswasser soll grundsätzlich auf dem Betriebsgelände frei versickert werden. Die Einholung erforderlicher wasserrechtlicher Erlaubnisse obliegt dem Betreiber bzw. Vorhabenträger im Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Kenntnisnahme Der Betrieb des Recyclinghofes verfügt über die entsprechende immissionschutzrechtliche Genehmigung.</p> <p>Die Befahrung des Betriebsgeländes mit einem 3-achsigen Müllfahrzeug (ohne Rückfahren) ist gewährleistet.</p> <p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Landschaftspflege entgegen. Die textlichen Festsetzungen, sowie die kartografischen Darstellungen des vorliegenden Flächennutzungsplans sind einzuhalten. Aus artenschutzfachlicher und —rechtlicher Sicht bestehen keine Einwände, wenn die artenschutzrechtlichen Maßnahmen V_{ASB}1 bis 3 und die Maßnahme CEF 1 umgesetzt werden.</p> <p>Begründung § 18 BNatSchG¹⁾ regelt das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und Baurecht. Nach § 18 Abs. 1 ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB²⁾ zu entscheiden. Bei dem vorliegenden Entwurf sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinreichend betrachtet und bewertet worden. Die in den textlichen Festsetzungen vorhandenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind erforderlich um Beeinträchtigungen von nach BNatSchG besonders und streng geschützten Arten zu vermeiden und Ausgleichsflächen zu schaffen. Ansprechpartner: Frau Westergom Tel.-Nr. WB/479844</p>	
4	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Stellungnahme vom 16.10.2020</p> <p>Sie baten um Stellungnahme, ob die o.g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht.</p> <p>Der geplante Bebauungsplan umfasst eine Fläche von 3,3 ha und soll 4 Gewerbegebiete sowie Grünflächen festsetzen. Für den vorhandenen Gewerbebestandort mit Recyclinghof für Altmetalle und Falknerei soll Planungsrecht geschaffen werden.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Unabhängig</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat mit Schreiben vom 02.10.2020 festgestellt, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>gig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.</p>	Kenntnisnahme
5	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 05.10.2020</p> <p>Die erneute Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. Bebauungsplans habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.</p> <p>Meiner Stellungnahme vom 19.12.2018 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 52_c_V24-7017362-2018) ist bezüglich der Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) nichts hinzuzufügen.</p> <p>Auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den im Plangebiet vorhandenen Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) wird in der Begründung auf den Seiten 19 und 20 im Punkt 4.11 „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ sowie auf der Entwurfszeichnung im Punkt „Hinweise“ jeweils unter „Belange der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters“ verwiesen. Ich gehe davon aus, dass die Auflagen und Vorgaben bezüglich der Grenzmarken beachtet werden.</p>	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
6	<p>Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 16.12.2020</p>	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Mit Schreiben vom 17.09.2020 erhielt ich die Information über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung. Die Planunterlage habe ich aus der angegebenen Internetseite entnehmen können und in Bezug auf meine Belange geprüft.</p> <p>Im Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt zur o.g. Bauleitplanung keine Einwände bestehen und der Bebauungsplan Nr. 2/2018 „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“ die Zustimmung erhält.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p>
7	<p>Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost, Polizeirevier Wittenberg keine Stellungnahme abgegeben</p>	<p>Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.</p>
8	<p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ Strom) Stellungnahme vom 26.11.2020</p> <p>Im unmittelbaren Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungsanlagen, welche von der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) betriebsgeführt werden.</p> <p>In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.</p> <p>Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.</p> <p>Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten. Um die Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,30 m sicher zu stellen.</p>	<p>Die vorhandenen Energieversorgungsanlagen sind im Plan nachrichtlich übernommen.</p> <p>Für die Trafostation auf dem Betriebsgelände ist im B-Plan eine Versorgungsfläche festgesetzt.</p> <p>Die weiteren Hinweise zum Anlagenbestand und seinem Schutz sowie zum Anschluss neuer Anlagen sind Gegenstand im Baugenehmigungsverfahren.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Ein erforderliches Freilegen von Kabelanlagen ist mit unserem Servicecenter abzustimmen. Zuständiges Servicecenter: MITNETZ STROM, Dessauer Straße 104b, 06366 Köthen, Tel. 03496-420-230</p> <p>Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung eines erforderlichen bzw. zu erweiternden Versorgungsnetzes ist rechtzeitig ein Antrag auf Elektroenergieversorgung mit Angaben zum benötigten Leistungsbedarf der Planflächen einzureichen. Die Anmeldeformulare sind im Internet verfügbar unter: https://www.mitnetz-strom.de/netzanschluss</p> <p>Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen. Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:</p> <p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Steinkreuzweg 9 06618 Naumburg</p> <p>Anlage: Bestandsunterlagen</p>	
9	<p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ Gas) Stellungnahme vom 09.10.2020</p> <p>Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. Vorgang-Nr.: TG-V82760</p> <p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.</p> <p>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.</p> <p>Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p>	
10	<p>Wasser- und Abwassereigenbetrieb Söllichau Stellungnahme vom 22.10.2020</p> <p>Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 17.09.2020 an den WAES Söllichau teilen wir Ihnen mit, dass die diesbezügliche Stellungnahme des WAES Söllichau vom 16.01.2019 weiterhin gültig ist.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich. In der Stellungnahme vom 16.01.2019 wurden keine abwägungsrelevanten Belange vorgebracht.</p>
11	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH keine Stellungnahme abgegeben</p>	<p>Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.</p>
12	<p>Unterhaltungsverband Mulde Stellungnahme vom 25.09.2020</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen möchte ich Ihnen mitteilen, dass kein Gewässer II. Ordnung, welches sich in Zuständigkeit des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ befindet, betroffen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p>
13	<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Stellungnahme vom 20.10.2020</p> <p>Fachliche Stellungnahme: Zu dem vorbezeichneten und zu betrachtenden Verfahren der Bauleitplanung wird aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht die nachfolgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Bad Schmiedeberg hat für den vorliegenden Bebauungsplan am 21.06.2018 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt ca. 3,30 ha und umfasst bebaute und unbebaute Grundstücksflächen.</p>	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung des Gewerbestandes südlich der Ortslage Söllichau unter Einschluss von weiteren Bauvorhaben.</p> <p>Der Planunterlage „Begründung mit Umweltbericht“ ist zu entnehmen, dass alle Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet erfolgen. Als eine Maßnahme zur Kompensation von Eingriffsfolgen ist festgehalten, dass die vorhandenen Hecken und Gehölze auf den Wallanlagen im Geltungsbereich zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sind.</p> <p>Die gekennzeichnete Randfläche (der Maßnahme VASB2: Erhalt der Heckenstrukturen) grenzt an landwirtschaftlich genutzte Fläche.</p> <p>Gegen den Erhalt der Heckenstrukturen bestehen aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Eine Sukzession der Heckenflächen birgt jedoch die Gefahr eines Hineinwachsens in die angrenzende Ackerfläche.</p> <p>Um eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen zu verhindern wird gefordert, dass in die Festsetzung zur Pflege der Heckenstrukturen aufgenommen wird, dass sie regelmäßig und dauerhaft so erfolgen muss, dass ein Hineinwachsen der Hecken in das Ackerland verhindert wird.</p> <p>Unter 5.6.4 und 5.6.5 dieser Planunterlage wird die Flächenbilanzierung dokumentiert. Dazu wird hinterfragt, warum unter „Code HTA“ im Bestand von einem Wert von 21 Punkten ausgegangen wird und in der Planung eine Bewertung mit 18 Punkten erfolgt.</p> <p>Es wird angeregt, dass der ermittelte Wertüberschuss auf das Ökokonto der Stadt übertragen wird.</p> <p>Bezüglich Flurneuerungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird an der Stellungnahme des ALFF Anhalt zum vorbezeichneten Verfahren des Vorentwurfes vom 07.01.2019 festgehalten.</p>	<p>Der Forderung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen beziehen sich nur auf Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Die angrenzenden Ackerflächen liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Für Flächen außerhalb des Geltungsbereiches kann der Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen.</p> <p>Da die angrenzenden Ackerflächen einer intensiven Nutzung unterliegen, besteht auch keine Gefahr der Beeinträchtigung durch Sukzession.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Angabe des Planwertes für den Biotoptyp HTA in der Bilanzierung des Umweltberichtes war fehlerhaft. Er wird korrigiert auf 21 Wertpunkte wie im Bestand, da die betreffenden Flächen in ihrem Biotoptyp nicht geändert werden. Dadurch erhöht sich der Überschusswert in der Bilanz um 735 Wertpunkte. Der Überschuss kann für das Ökokonto wirksam werden.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich vollständig im Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens BOV Söllichau, Verfahrensnummer WB1297.</p> <p>Nach § 34 FlurbG besteht von der Bekanntgabe des Bodenordnungs-Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Planes eine Veränderungssperre. Somit dürfen Bauwerke nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet werden.</p> <p>Das Flurneuerungsverfahren wurde nachrichtlich in die Begründung übernommen. Im Plan ist der Hinweis aufgenommen, dass eine Veränderungssper-</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Aktuelle Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von Bodenordnungsverfahren (BOV), die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.</p> <p>Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU — Förderperiode 2014 — 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE 2014 - 2020) keine Einwände.</p>	<p>re wirksam ist und alle Bauanträge der Zustimmung durch die Flurbereinigungsbehörde bedürfen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
14	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 09.10.2020</p> <p>Fachliche Stellungnahme aus archäologischer Sicht: Die Belange der Archäologie sind ausreichend berücksichtigt. Weitere Hinweise oder Bedenken bestehen nicht.</p> <p>Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege, die Ihnen separat zugehen wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Stellungnahme der Bau- und Kunstdenkmalpflege liegt nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass die Belange nicht berührt werden.</p>
15	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 21.10.2020</p> <p>Mit Schreiben vom 17.09.2020 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplanes der Stadt Bad Schmiedeberg.</p> <p>Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 10.01.2019, Unser Zeichen: 32.22-34290-3203/2018-621/2019, eine Stellungnahme zum Vorentwurf der Planung abgegeben.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmals Prüfungen zum o.g. Bebauungsplan, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt wer-</p>	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>den:</p> <p><u>Bergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.</p> <p>Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)</p> <p><u>Geologie</u> Bezüglich des Vorhabens gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen aus geologischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Bearbeiter: Herr Schönberg (0391 - 53579 507)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
16	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Stellungnahme vom 23.09.2020</p> <p>Unsere abgegebene Stellungnahme vom 12.12.2018 mit dem Aktenzeichen K-VII-782-18 behält weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Stellungnahme vom 12.12.2018 Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz sowie im 3.000 m Radius der Emissionsschutzzone des Standortübungsplatzes Bad Dübren.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb sowie vom Standortübungsplatz ausgehenden Emissionen wie Fluglärm, Schießlärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Durch die Lage des Gebietes am Standortübungsplatz Bad Düben können die durch die militärische Nutzung verursachten Lärm- und Abgasimmissionen zu einer Beeinträchtigung der Wohnnutzung führen. Diese Immissionen sind jedoch nicht vermeidbar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
17	<p>Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Stellungnahme vom 02.10.2020</p> <p>Der im Betreff genannte Entwurf des Bebauungsplanes wurde durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenen Belange geprüft.</p> <p>Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der IHK werden keine Bedenken angezeigt.</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.</p>
18	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Stellungnahme vom 16.10.2020</p> <p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zum o.g. Verfahren.</p> <p>Die DB hat mit Schreiben vom 08.03.2019 (Az.: TÖB-LPZ-20-43499) eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben (Stn ist anbeigefügt). Diese Stellungnahme behält Ihre Gültigkeit.</p> <p>Verfahren Wir bitten Sie, uns die Abwägungsentscheidung mitzuteilen und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Stellungnahme vom 08.03.2019 Geltungsbereich Der Geltungsbereich des o.g. B-Planes grenzt an die Bahnstrecke Pretzsch - Eilenburg (6831) im Bereich ca. Bahn-km 14,62 - 14,70. Bahneigener Grundbesitz wird durch das o.g. Verfahren nicht in Anspruch ge-</p>	<p>Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>nommen.</p> <p>Grundsätzliches Gegen das o.g. B-Planverfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insbesondere der Gleise, Oberleitungen und -anlagen, ist stets zu gewährleisten. Es ist jederzeit die Zugänglichkeit zu allen betriebsnotwendigen Bahnanlagen zu gewährleisten.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Grundsätzlich ist bei den Planungen zu sichern, dass es zu keinen Beeinträchtigungen oder Beanspruchungen von Bahnanlagen und -gelände, insbesondere zu Übernahmen von Baulasten (Abstandsflächen, Grenzbebauung usw.) kommt. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.</p> <p>„Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik, Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 zrwd@deutschebahn.com</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Beeinträchtigungen des Eisenbahnverkehrs gehen vom Planvorhaben nicht aus.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Beeinträchtigungen der Bahnanlagen sind durch das Planvorhaben weder beabsichtigt noch erkennbar.</p> <p>Die Hinweise zu den Abstandsverhältnissen bei Pflanzungen wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Die derzeit aktuellen Bestellkosten bitten wir bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu erfragen.</p> <p>Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen: An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden: - Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m. - Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0220 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik. - Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0331 und 882.0333A01 beschrieben.</p> <p>Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.</p> <p>Kabel und Leitungen Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde nicht durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist rechtzeitig - ca. 6 Wochen vor Baubeginn - eine entsprechende Anfrage an die Deutsche Regionaleisenbahn GmbH zu richten. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.</p> <p>Verfahren Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Eine Kabel- und Leistungsermittlung im Grenzbereich wird nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Stadt Bad Schmiedeberg, Bebauungsplan Nr. 2/2018 „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“ – Entwurf in der Fassung vom 05.05.2020
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 17.09.2020
 Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung in der Zeit vom 17.09.2020 bis 19.10.2020 sowie nochmals vom 01.03.2021 bis 01.04.2021
 Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen**

Stand 07.04.2021

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Nachbargemeinden	
19	Stadt Gräfenhainichen keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.
20	Stadt Kemberg Stellungnahme vom 24.09.2020 Von der o.g. Maßnahme werden keine Belange der Stadt Kemberg berührt.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
21	Stadt Jessen (Elster) Stellungnahme vom 09.10.2020 Nach Einsichtnahme der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 2/2018 „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“ der Stadt Bad Schmiedeberg werden Belange, die Auswirkungen auf unser Stadtgebiet haben könnten, nicht berührt. Bedenken und Einwände werden seitens der Stadt Jessen (Elster) nicht erhoben.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
22	Stadt Annaburg Stellungnahme vom 16.10.2020 Nach Einsichtnahme in die uns vorliegenden Planunterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“ in der Fassung vom 05.05.2020 werden städtebauliche Belange der Stadt Annaburg nicht berührt. Bedenken und Einwände werden unsererseits nicht erhoben.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
23	Stadt Dommitzsch Stellungnahme vom 23.09.2020 Die Stadt Dommitzsch ist von Ihrem Vorhaben Bebauungsplan Nr.2/2018 „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“ nicht direkt betroffen. Aus diesem Grund geben wir keine weitere Stellungnahme und Hinweise zu dem o.g. Vorhaben ab.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
24	Gemeindeamt Trossin Stellungnahme vom 29.09.2020	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	Die Gemeinde Trossin ist von Ihrem Vorhaben Bebauungsplan Nr.2/2018 „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“ nicht direkt betroffen. Aus diesem Grund geben wir keine weitere Stellungnahme und Hinweise zu dem e.g. Vorhaben ab.	Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich.
25	Gemeindeverwaltung Laußig Keine Stellungnahme abgegeben	In der Stellungnahme vom 10.12.2018 zum Vorentwurf des Bebauungsplans wurde von der Gemeindeverwaltung Laußig Zustimmung erteilt.
26	Stadt Bad Düben Keine Stellungnahme abgegeben Zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass die Stadt Bad Düben zur beabsichtigten Planung keine Hinweise, Anregungen und Bedenken hat.	In der Stellungnahme vom 24.01.2019 zum Vorentwurf des Bebauungsplans wurden von der Stadt Bad Düben keine Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgebracht.
Beteiligung der Öffentlichkeit		
Ö1	Bürger aus Söllichau, 06905 Bad Schmiedeberg Stellungnahme vom 18.10.2020 Sehr geehrte Damen und Herren, da ich in Söllichau einen Nebenwohnsitz unterhalte, habe ich ein berechtigtes Interesse an der Öffentlichkeitsbeteiligung zu o. g. Verfahren. Die Planungen im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2/2018 „Gewerbegebiet Schrottplatz Söllichau“, gemäß öffentlicher Bekanntmachung vom 02.09.2020 laufen schützenswerten Gemeininteressen zuwider und würden die Rechte der betroffenen Anwohner bei Umsetzung erheblich verletzen. Einschlägige Rechtsgrundlagen wurden nicht angewandt. Wichtige Faktoren wurden nur unzureichend berücksichtigt. Wesentliche Untersuchungsergebnisse lagen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht vor. Der o. g. Entwurf des Bebauungsplanes ist daher abzulehnen. Von der Errichtung eines „Gewerbegebietes Schrottplatz Söllichau“ ist Abstand zu nehmen. Begründung: Durch die Errichtung des o. g. Gewerbegebietes, insbesondere durch den Bau und laufenden Betrieb ist von einer signifikanten Erhöhung der Emissionswerte auszu-	Mit der vorliegenden Planung werden weder schützenswerte Gemeininteressen noch die Rechte betroffener Anwohner verletzt. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen. In der Begründung sowie im Umweltbericht sind die absehbaren Auswirkungen der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung dargelegt. Es ist nicht erkennbar, welche Faktoren unzureichend berücksichtigt sein sollten. Die Stadt Bad Schmiedeberg hält an der Aufstellung des Bebauungsplans fest. Zu einzelnen Punkten des Einwenders werden folgende Ausführungen gemacht: Die Umweltprüfung der Auswirkungen des B-Plans kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einschluss der festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaß-

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>gehen. Zudem sind erhebliche, negative Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffswirkungen, sowie festgelegten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffswirkungen sind unzureichend.</p> <p>Die wohnbaulich genutzten Grundstücke befinden sich unmittelbarer Entfernung von ca. 125 Metern. Der Bereich des Bebauungsplanes (B-Plan) ist zudem von der Kossaer Str. (K 7435) einsehbar und bestimmt bereits jetzt das Landschaftsbild. (Es ist unverständlich warum der Planverfasser im Lagebild weiterhin die Bahnhofstraße aufführt, da sich diese im Ortsteil Pretzsch (Elbe) befindet. Es ist aus meiner Sicht zu prüfen, an welchen Stellen noch mit veralteten Daten geplant wurde.) Es ist davon auszugehen, dass durch die Umsetzung des B-Planes und die damit einhergehenden baulichen Erweiterungen und betrieblichen Tätigkeiten das Landschaftsbild zusätzlich erheblich negativ beeinflusst werden. Durch die Umsetzung des B-Planes käme es während der Bautätigkeit und der Auswirkungen des Betriebes zudem zu erheblich höheren Belastungen durch Lärm, Luftschadstoffe und Staub. Der Vorhabenträger beabsichtigt weitere Bauvorhaben. Dazu zählen lt. Begründung weitere Betriebseinrichtungen sowohl für den Recyclinghof als auch für die Falknerei sowie ein Wohnhaus für den Betriebsinhaber. Neben den Bautätigkeiten ist daher von einer dauerhaften, wesentlichen Erhöhung der Betriebs- und Geschäftstätigkeit im Bereich des B-Planes und der zulaufenden Straßen auszugehen. Die geäußerten Planungen des Vorhabenträgers sind aus meiner Sicht unbestimmt, sodass zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau ermittelt werden kann, welche genauen Bauvorhaben zu erwarten sind, sowie welche Anlagen oder Maschinen dort aufgestellt und betrieben werden sollen. Für mich erscheint es daher fraglich, dass auf dieser Grundlage eine umfassende Bestandsaufnahme, Beurteilung und Entscheidung erfolgen kann. Es wäre zu prüfen, welche Bauvorhaben geplant, und ggf. welche Anlagen und Maschinen aufgestellt und betrieben werden sollen, damit eine Prognose über die voraussichtlich zu erwartenden Folgen durch Emissionen aus Bautätigkeit und Betrieb einerseits und durch Immissionen für angrenzende Betroffene zu erwarten sind. Zudem ist nicht zu erkennen, welche Vorschriften für diese Bauten, Anlagen oder Maschinen einzuhalten sind oder ob entsprechende Genehmigungen hierzu bereits vorliegen. Die Immissionshaltwerte für Gewerbegebiete laut Technischer Anleitung Lärm (TA Lärm) für Immissionswerte außerhalb von Gebäuden sind wie folgt festgelegt:</p>	<p>nahmen die Umweltverträglichkeit gegeben ist. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass sich die Immissionen in Bezug auf die benachbarten Wohnnutzungen erhöhen. Gegenteilig ist davon auszugehen, dass sich durch neue Gebäude und bauliche Anlagen die Immissionen des Recyclingbetriebes verringern werden.</p> <p>Die an der Planung beteiligten zuständigen Fachbehörden haben Ihre Zustimmung erteilt. Auf die vorliegenden Stellungnahmen wird verwiesen.</p> <p>Grundsätzlich ist nochmals klarzustellen, dass der Recyclingbetrieb bereits am Standort seit Jahren existiert und eine Genehmigung nach dem BImSchG vorliegt. Der Recyclingbetrieb für Altmetalle erhielt mit Schreiben vom 05.06.2002 die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durch das damalige Regierungspräsidium Dessau. Es handelt sich insofern um eine rechtlich zugelassene Anlage im Bestand.</p> <p>Die Aufstellung des B-Plans dient nicht der Neuansiedlung des Recyclingbetriebes, sondern der weiteren planungsrechtlichen Zulassung von Bauvorhaben auf dem Betriebsgelände. Über die Zulässigkeit des Recyclingbetriebes hat die zuständige Genehmigungsbehörde bereits im Jahr 2002 entschieden.</p> <p>Die angeführte Unterschreitung der empfohlenen Abstandsregelungen von 300 m nach dem Abstandserlass Sachsen-Anhalt ist für die Aufstellung des B-Plans insofern nicht mehr relevant.</p> <p>Die obere Immissionsschutzbehörde stellt in Ihrer Stellungnahme vom 14.10.2020 zum Entwurf des B-Plans fest: „Der Betrieb von Schrottplätzen ist typischerweise mit Lärmemissionen, untergeordnet auch mit Staub- und Geruchsemissionen verbunden. Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen orientiert der Abstandserlass von Sachsen-Anhalt (RdErl. des MLU vom 25.08.2015, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 45/2015 vom 07.12.2015) in Bezug auf Schrottplätze unter Lfd. Nr. 148 auf einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 300 Metern, der im Rahmen der Bauleitplanung angestrebt werden sollte. Dieser Abstand wird leicht unterschritten. Dennoch stehen die Belange des Immissionsschutzes der Planung nicht entgegen, da der v.g. Abstand auf den Schutz reiner Wohngebiete abstellt, wohingegen sich die Wohnbebauung Kossaer Straße eher als allgemeines Wohngebiet/Kleinsiedlungsgebiet darstellt. Änderungen und Erweiterungen des Schrottplatzes sind mit Blick auf den Schutz der entlang der Kossaer Straße gelegenen Wohnbebauung vor Immissionen, insbesondere von Lärm, sorgsam zu planen.“ Mit den Festsetzungen des B-Plans rückt die gewerbliche Nutzung des Recyc-</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung																																
	<table border="1" data-bbox="257 359 1108 813"> <thead> <tr> <th data-bbox="257 359 331 406">Gebietseinstufung</th> <th data-bbox="331 359 896 406"></th> <th data-bbox="896 359 985 406">tags</th> <th data-bbox="985 359 1108 406">nachts</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="257 406 331 470">a)</td> <td data-bbox="331 406 896 470">• Industriegebiete</td> <td data-bbox="896 406 985 470">• 70</td> <td data-bbox="985 406 1108 470">• 70</td> </tr> <tr> <td data-bbox="257 470 331 534">b)</td> <td data-bbox="331 470 896 534">• Gewerbegebiete</td> <td data-bbox="896 470 985 534">• 65</td> <td data-bbox="985 470 1108 534">• 50</td> </tr> <tr> <td data-bbox="257 534 331 598">c)</td> <td data-bbox="331 534 896 598">• Urbane Gebiete</td> <td data-bbox="896 534 985 598">• 63</td> <td data-bbox="985 534 1108 598">• 45</td> </tr> <tr> <td data-bbox="257 598 331 662">d)</td> <td data-bbox="331 598 896 662">• Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete</td> <td data-bbox="896 598 985 662">• 60</td> <td data-bbox="985 598 1108 662">• 45</td> </tr> <tr> <td data-bbox="257 662 331 726">e)</td> <td data-bbox="331 662 896 726">• Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete</td> <td data-bbox="896 662 985 726">• 55</td> <td data-bbox="985 662 1108 726">• 40</td> </tr> <tr> <td data-bbox="257 726 331 790">f)</td> <td data-bbox="331 726 896 790">• Reine Wohngebiete</td> <td data-bbox="896 726 985 790">• 50</td> <td data-bbox="985 726 1108 790">• 35</td> </tr> <tr> <td data-bbox="257 790 331 813">g)</td> <td data-bbox="331 790 896 813">• Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten</td> <td data-bbox="896 790 985 813">• 45</td> <td data-bbox="985 790 1108 813">• 35</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="257 837 1153 925">Damit liegen die Immissionsrichtwerte von Gewerbegebieten um bis zu 15 dB(A) über denen von Kerngebieten, Dorf- und Mischgebieten, sowie reinen Wohngebieten.</p> <p data-bbox="257 949 1153 1316">Die betroffene Wohnbebauung in der Nachbarschaft wird als Mischgebiet und z. T. als Wohngebiet eingestuft. (Entwurf FNP 2030 Stadt Bad Schmiedeberg) Gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (MLU-LSA) Nr. 33.2/4410 vom 25.08.2015 „Abstände zwischen Industrie oder Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes (Abstandserlass) ist der Recyclingbetrieb des Vorhabenträgers der Abstandsklasse V zuzuordnen. Hierfür ist ein Abstand von 300 Metern vorgesehen. Die Einstufung in eine höhere Abstandsklasse ist möglich, da keine umfassenden Angaben zu Art und Umfang des Betriebes im Betriebsteil Recycling aus der Begründung entnommen werden können. Der Abstand an der geringsten Entfernung beträgt ca. 125 Meter und unterschreitet daher den Abstand um zumindest mehr als die Hälfte. Die Unterschreitung ist erheblich. Gemäß Abstandserlass-LSA, aa0., 0349 Nr. 3.3.1.3 wird wie folgt geregelt:</p> <p data-bbox="257 1340 1153 1388"><i>3.3.1.3 Festsetzung von Industrie- oder Gewerbegebieten, in denen die vorgesehene Nutzung im Einzelnen bekannt ist</i></p>	Gebietseinstufung		tags	nachts	a)	• Industriegebiete	• 70	• 70	b)	• Gewerbegebiete	• 65	• 50	c)	• Urbane Gebiete	• 63	• 45	d)	• Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	• 60	• 45	e)	• Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	• 55	• 40	f)	• Reine Wohngebiete	• 50	• 35	g)	• Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	• 45	• 35	<p data-bbox="1169 331 2018 414">lingbetriebes nicht näher an die Wohnbebauung heran. Der Standort des Betriebes wird nicht verlagert oder geändert. Insofern ist auch nicht von einer Verschlechterung der immissionsschutzrechtlichen Situation auszugehen.</p> <p data-bbox="1169 438 2018 550">Anmerkung: Der in den Plänen verwendete Übersichtsplan enthält noch die Bezeichnung „Bahnhofstraße“ (heute Kossaer Straße). Es handelt sich um die digitale topografische Karte DTK10 des Landes Sachsen-Anhalt, welche redaktionell noch nicht angepasst wurde. Darauf hat der Planautor keinen Einfluss.</p>
Gebietseinstufung		tags	nachts																															
a)	• Industriegebiete	• 70	• 70																															
b)	• Gewerbegebiete	• 65	• 50																															
c)	• Urbane Gebiete	• 63	• 45																															
d)	• Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete	• 60	• 45																															
e)	• Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	• 55	• 40																															
f)	• Reine Wohngebiete	• 50	• 35																															
g)	• Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	• 45	• 35																															

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>a) Prüfung anhand der Abstandsliste</p> <p><i>Ergibt der Vergleich des in der Planung vorgegebenen Abstandes zwischen der geplanten industriellen oder gewerblichen Anlage einerseits und einem tatsächlich vorhandenen oder baurechtlich ausgewiesenen oder gleichzeitig auszuweisenden Wohngebiet andererseits mit dem für die entsprechende Betriebsart in der Abstandsliste angegebenen Abstand die Vereinbarkeit mit den Belangen des Immissionsschutzes, so ist nach Nummer 3.3.1.2 zu verfahren.</i></p> <p>b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsprognose)</p> <p><i>Reicht der in der Planung vorgegebene Abstand nicht aus, so kann unter Zugrundelegung der notwendigen Einzelinformationen (z. B. Emissionskataster, Quellenkonfiguration) durch ein Einzelgutachten — unbeschadet des späteren Immissionsschutzes oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens — geprüft werden, ob der vorgesehene Abstand gleichwohl ausreichen wird, um Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Wohngebiete oder Misch-, Kern- oder Dorfgebiete zu vermeiden. In diesen Fällen sollen die Immissionsschutzbehörden dem Planungsträger— wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt —empfehlen, ein entsprechendes Einzelgutachten in Auftrag zu geben. Das Gutachten soll die zum Zeitpunkt der Planung absehbare Entwicklung der Betriebe berücksichtigen. Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die MB an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen. Die TöB können im Einzelfall das LAU hinzuziehen. Wegen der Prüfung der Einzelgutachten wird auf Nummer 3.3.3 verwiesen. Von der Empfehlung, ein Gutachten einzuholen, sollen</i></p>	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p><i>die TöB absehen, wenn es ihnen ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, aus eigenem Sachverstand den Planungsbehörden eine Lösung vorzuschlagen.</i></p> <p>Da dem B-Plan eine geplante nicht unwesentliche Erweiterung des Gewerbebetriebes des Vorhabenträgers zugrunde liegt ist der Abstandserlass einschlägig und anzuwenden. Da zudem die Entfernung lt. Abstandsliste um mehr als die Hälfte und damit wesentlich unterschritten wird, <u>wäre aus meiner Sicht vor Beschluss die Erstellung und Zugrundelegung eines Gutachtens als einer Immissionsprognose, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen durch die geplanten oder möglichen Erweiterungen, notwendig.</u> Dies ist bislang nicht erfolgt. Aus den vorliegenden Unterlagen geht kein solches Immissionsgutachten hervor.</p> <p>Anders als in der Begründung angegeben, hätte die Umsetzung des vorliegenden B-Planes zudem auch erhebliche negative Auswirkungen auf die Nutzung des Plangebietes und Nachbarschaft zur Naherholung, durch zu erwartendes höheres Verkehrsaufkommen, Bautätigkeit, sehr wahrscheinlich höhere Schallemissionen und mögliche Luftschadstoffe aus Bau- und Betriebstätigkeit. Zudem sind negative Veränderungen des gesamten Landschaftsbildes zu erwarten. Auswirkungen auf Mensch und Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen können für das Planvorhaben nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden und sind zu entsprechend zu berücksichtigen. Die Löschwasserversorgung des Plangebietes soll sichergestellt werden. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich welcher Bedarf besteht. Sollte vorgesehen sein, die Kosten allein durch die Stadt Bad Schmiedeberg zu tragen, wäre aus meiner Sicht eine Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers zu prüfen.</p> <p>Direkt an das Vorhabengebiet grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“.</p> <p>Gemäß der Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Dübener Heide" in der derzeit gültigen Fassung ist zum Schutzzweck folgendes geregelt:</p> <p>§3 Schutzzweck 1. <i>Naturräumlich gehört das Schutzgebiet zur Landschaftseinheit der Düben-Dahlener Heide. Diese besteht unter anderem geomorphologisch aus einem gut ausgeprägten Stauchendmoränenbogen zwischen Gräfenhainichen und Bad</i></p>	<p>Mit der Genehmigung des Recyclingbetriebs im Jahr 2002 wurde der Betrieb am bestehenden Standort fixiert. Dieser hat sich mit der Aufstellung des B-Plans nicht geändert. Die Betriebsflächen des Recyclingbetriebes rücken nicht näher an die Wohnbebauung der Kossaer Straße heran.</p> <p>Es bestehen keine Erfordernisse für die Erarbeitung eines Gutachtens im Sinne einer Immissionsprognose. Auch seitens der zuständigen Fachbehörden wird eine Forderung diesbezüglich nicht erhoben.</p> <p>Im Umweltbericht sind die Prognosen der Auswirkungen des Planvorhabens auf die einzelnen Schutzgüter dargelegt. Im Ergebnis werden keine erheblichen negativen Auswirkungen festgestellt, die nicht zu vermeiden oder auszugleichen wären. Das Planvorhaben ist umweltverträglich. Der Recyclingbetrieb fällt nicht unter die Störfallverordnung.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist über den Löschwasserbrunnen an der Kossaer Straße sichergestellt.</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Plans liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dübener Heide“. Der Geltungsbereich unterliegt somit nicht den Bestimmungen der LSG-Verordnung. Mit Verweis auf den Umweltbericht werden die Schutzzwecke des LSG nicht beeinträchtigt.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p><i>Schmiedeberg mit Höhenunterschieden bis zu 40 m, entstanden aus einem älteren Stadium der Saalevereisung zwischen der Oszillationsphase der Dahlemer Heide und dem Warthe-Stadium.</i></p> <p><i>Unter den glazialen Sedimenten liegen braunkohleführende tertiäre Schichten des Eozäns und Miozäns, die z.T. stark aufgestaucht und geschuppt sind.</i></p> <p><i>Im Bereich der Stauchendmoräne, dem Zentrum des Gebietes, ist als natürliche Waldgesellschaft der artenarme Hainsimsen-Eichen-Buchenwald mit Vorherrschaft der Rotbuche verbreitet, während westlich und östlich sowie auf den kuppigen Grundmoränen im Norden und den Sanderböden im Süden der Winterlinden-Traubeneichen-Hainbuchenwald dominiert, dem größere Kiefernanteile beige-mischt sind. Sie haben große Bedeutung für die Stabilität des Naturhaushalts und als Lebensraumangebot für Pflanzen und Tiere.</i></p> <p><i>Waldwiesen bestimmen im Wechsel mit den Kieferwäldern, naturnahen Buchen- und Eichenmischwäldern das Landschaftsbild und schaffen ökologisches Gleichgewicht und Artenvielfalt.</i></p> <p><i>Durchzogen wird das Gebiet von einem System von Bachtälchen und Bachniederungen sowie einzelnen Stillgewässern, die das Gebiet in interessanter Weise strukturieren. Das Gebiet Dübener Heide ist von besonderer Bedeutung für die ruhige und naturbezogene Erholung der Bevölkerung, die dieses Gebiet wegen seines abwechslungsreichen und vielfältigen Landschaftsbildes aufsucht und damit ein Naturleben von besonderer Eigenart vermittelt bekommt</i></p> <p><i>Für die ausgewiesenen und noch auszuweisenden Naturschutzgebiete nimmt das Landschaftsschutzgebiet eine wichtige Pufferfunktion wahr.</i></p> <p><i>Die Landschaft insgesamt bedarf des Schutzes und der Pflege sowie der Vernetzung der wesentlichen Landschaftselemente miteinander, um sie für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und ihre Bedeutung für die Erholung der Menschen langfristig zu erhalten.</i></p> <p><i>2. Zweck der Unterschutzstellung des Gebietes ist:</i></p> <p><i>2.1.</i></p> <p><i>Der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, dazu zählen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- die Erhaltung der typischen Wald-Offenlandverteilung</i> <i>- die Bewahrung der Landschaft vor Eingriffen, die die traditionelle Landschaftsstruktur verändern und damit die Vielfalt Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie ihre Eignung für die naturbezogene Erholung beeinträchtigen, wie Bodenabbau, Zersiedelung, Bau neuer, großer Versorgungsstrassen</i> <i>- der Erhalt der typischen Dorf- und Siedlungsstruktur.</i> <p><i>2.2.</i></p>	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p><i>Der Schutz und die Förderung charakteristischer Lebensräume mit den dort lebenden Arten, dazu zählen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Haisimsen-Traubeneichen-Buchenwälder - <i>Die Traubeneichen-Hainbuchenwälder mit Kiefernanteil</i> - die Erlen-Bruchwälder - die Erlen-Eichenwälder - die Birken-Stieleichenwälder - die Steileichen-Hainbuchenwälder - die Kiefern-Eichenwälder - die naturnahen Bachläufe und Kleingewässer und ihre Uferzonen sowie die angrenzenden Feuchtwiesen - die acidophilen Ackerwildkrautfluren - die Sandtrockenrasen, die Sandpionierflure, die Magerrasen - die Zwergstrauchheiden - die dörflichen Ruderalfluren - das Bodenrelief. <p>2.3. <i>Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, dazu:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - sind die Waldbestände in dem Maße zu erhalten, dass sie auf Dauer eine bestmögliche Schutz- und Erholungsfunktion gleichberechtigt neben der Rohstoffproduktion ausüben können - sind ökologisch durchlässige und naturnahe Fließgewässer zu erhalten bzw. wiederherzustellen - sind Bachtäler durch extensive Grünlandnutzung zu sanieren - sind kommunale Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten, Gewässereinzugsgebiete durch Extensivierung der Nutzung zu sanieren und Maßnahmen des Erosionsschutzes durchzuführen, damit gefährdete Arten mesotroph-saurer Heidegewässer in stabilen Populationen wieder einen Lebensraum finden - ist eine möglichst hohe Wasserqualität in den Oberflächengewässern und im Grundwasser zu erhalten - sind die Vielfalt der Waldstandorte einschließlich ihrer Extreme als unerlässliche Voraussetzung für die Herausbildung einer naturnahen, mosaikartigen Mischung unterschiedlicher Bestandsstrukturen zu fördern - sind die Bachtäler in den Waldgebieten und die Erlenbruchwälder zu erhalten bzw. zu entwickeln 	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>- sind die Feldgehölze und Hecken als lineare Biotopstrukturelemente zu pflegen und weiter aufzubauen - sind ortsverbindende Alleeen zu erhalten, zu pflegen und zu erweitern. 2.4. Die Sicherung der Funktion als Gebiet für die ruhige Erholung, dazu sind: - lärmintensive Freizeitnutzungen auf die im Zusammenhang bebauten Ortslagen zu beschränken.</p> <p>Ziel der Landschaftsschutzgebiete ist der Schutz von Landschaften sowohl unter naturwissenschaftlich-ökologischen als auch kulturell-sozialen Gesichtspunkten. Dabei soll die Landschaft in ihrer vorgefundenen Eigentümlichkeit und Einmaligkeit erhalten werden. In der Praxis bedeutet das, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abgesichert und die Regenerations- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter erhalten oder wiederhergestellt wird. Weiterhin sollen Landschaftsschutzgebiete auch als visuell ansprechender Erholungsraum dienen. Durch die Ausweisung von LSG kann auch weiterer Flächenverbrauch durch Siedlungen, Industrie und Infrastrukturmaßnahmen Einhalt geboten werden. (Bundesamt für Naturschutz (2016): Daten zur Natur 2016. - Bonn, 5.102-103.) Das Planvorhaben läuft den Schutzzielen des LSG „Dübener Heide“ zuwider und beeinflusst durch seine unmittelbare Nachbarschaft die Schutzgüter erheblich negativ. Es erscheint fraglich, warum dies weder geprüft noch entsprechend berücksichtigt wurde.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Dübener Heide. Der Schutzzweck und die Entwicklungsziele des Naturparks Dübener Heide (Teil Sachsen-Anhalt) gemäß der Verordnung über den Naturpark Dübener Heide / Sachsen-Anhalt vom Mai 2002 beinhaltet wie folgt:</p> <p>§3 Schutzzweck (1) Die Festsetzung des Naturparkes Dübener Heide/Sachsen-Anhalt dient unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und der besonderen Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und naturschutzrechtlichen Bestimmungen dem Zweck: 1. der Erhaltung und Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaften und Lebensräume in der Dübener Heide als Grundlage für die Erholung des Menschen und damit der Sicherung und</p>	<p>Der Geltungsbereich des B-Plans wie auch die gesamte Ortslage Söllichau liegen innerhalb des Naturparks Dübener Heide. Der B-Plan ist mit Verweis auf den Umweltbericht mit den Schutzzwecken und Entwicklungszielen des Naturparks vereinbar. Seitens der zuständigen Fachbehörden besteht Einvernehmen.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p><i>Verbesserung der ökologischen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung,</i> <i>2. der Entwicklung der Dübener Heide zu einem Naturpark, in dessen Naturraum mit seinen komplexen Lebensraumgefügen</i> <i>a) die nachhaltige, standortgerechte Nutzung der Naturressourcen, die entwicklungsbezogene Landschaftspflege und natürliche Entwicklung von Ökosystemen sowie</i> <i>b) die Schaffung und Verbesserung der Grundlagen für eine nachhaltige und ressourcenschonende Regionalentwicklung beispielhaft gewährleistet sind.</i> <i>(2) Die besonderen Schutzzwecke der Teillandschaften und Lebensräume sind in den Schutzgebietsverordnungen der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete bestimmt.</i></p> <p>§4 <i>Entwicklungsziele</i> <i>Im Naturpark sind im Sinne einer naturraum bezogenen einheitlichen und großräumigen Entwicklung</i> <i>1. neben der Eigenart und Schönheit der Landschaft und deren Mannigfaltigkeit in großen zusammenhängenden Wäldern mittypischen Waldwiesen und Mooren, Bachtälchen, Teichen und Seen sowie Ackerflächen auch die kulturhistorischen Werte und Traditionen sowie typische Landnutzungsformen zu bewahren und durch die Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems zu fördern, um der Naturparkregion zu eines besonderen Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege, Bildung, Erholung und Fremdenverkehr zu verhelfen,</i> <i>2. Bereiche für Erholung und Fremdenverkehr schutzzonenspezifisch umweltverträglich und wirtschaftlich tragfähig zu erschließen,</i> <i>3. die nachhaltige Bewirtschaftung in Land- und Forstwirtschaft sowie der Gewässer entsprechend den Schutzziele der Zonen zu fördern,</i> <i>4. die gebietstypische Siedlungsstruktur mit ihren historisch gewachsenen Ortsbildern in traditioneller Bauweise mit Gärten und Freiflächen zu erhalten und zu entwickeln,</i> <i>5. die Umweltbelastungen durch das Verkehrsauskommen zu begrenzen,</i> <i>6. ein Netz von abgestimmten Wegen zur Besucherlenkung und damit zum Schutz von Natur und Landschaft auszuweisen und zu entwickeln,</i> <i>7.</i> <i>durch gezielte und umfassende Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit das Anliegen des Naturparkes und das Verständnis für Naturschutz und Landschaftspflege sowie für umweltschonendes Verhalten zu vermitteln.</i></p>	

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Das vorliegende Planvorhaben läuft dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen erheblich zuwider. Dies sollte erneut geprüft und berücksichtigt werden. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit wäre das Planvorhaben auch daher abzulehnen.</p> <p>Aber auch bereits aus der vorliegenden Begründung ist ersichtlich, dass der B-Plan dem Landschaftsplan VG Kurregion Elbe-Heideland (2007) erheblich widerspricht, in dem der wesentliche Charakter und die Eigentümlichkeit des Plangebietes und der angrenzenden Gebiete beseitigt oder zumindest gemindert werden.</p> <p>Die Stadt Bad Schmiedeberg, als staatlich anerkanntes Moor-, Mineral- und Kneippheilbad inmitten der Dübener Heide bewirbt sich auf ihrem Internetauftritt wie folgt: <i>„... [Bad Schmiedeberg] besteht aus insgesamt 25 Ortsteilen, die neben der Kurstadt vor allem ländlich geprägt sind. Als Einwohner, Gast, Kurpatient oder Besucher können Sie die Schönheiten unserer Natur, wie die Elbe mit ihren Elbauen, ausgeprägte Waldlandschaft der Dübener Heide erkunden und genießen. Durch Dorferneuerung und Stadtsanierung sind wieder Dorf- und Stadtkleinods entstanden, die einen angenehmen Lebensraum geschaffen haben. Jeder unserer Orte bietet dabei auf seine Weise seine Sehenswürdigkeiten, Einrichtungen und große Vereinsvielfalt. Kirchen befinden sich in fast in allen Orten, es gibt 3 Schlösser, die Elbefähre und die Kureinrichtungen sind nur Beispiele. Auch durchziehen ausgebaute Fernradwege wie der Elberadweg und der Radweg Berlin-Leipzig unsere Stadt...“</i></p> <p>Es erscheint für mich fragwürdig und auch enttäuschend, dass weder das Landschaftsschutzgebiet oder der Naturpark Dübener Heide mit ihrem Schutzzweck und den Zielen bei der vorliegenden Planung der Stadt Bad Schmiedeberg entsprechende Berücksichtigung fanden. Bei Umsetzung des Planentwurfes sind diese öffentlichen Schutzgüter erheblich beeinträchtigt und gefährdet.</p> <p>Eine Abwägung des Interesses des Vorhabenträgers gegenüber den schutzwürdigen öffentlichen Interessen ist nicht erkennbar.</p> <p>Es wäre zu prüfen ob die Errichtung des Betriebes des Vorhabenträgers zuvor</p>	<p>Ein Widerspruch des B-Plans zum Landschaftsplan der VG Kurregion Elbe-Heideland ist nicht erkennbar. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplans 2007 hat der Recyclingbetrieb bereits bestanden. Seine Genehmigung nach BImSchG wurde im Jahr 2002 erteilt. Der Landschaftsplan enthält Maßnahmen zur Eingrünung südlich des Gewerbestandortes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>Wie bereits oben angeführt und im Umweltbericht dargelegt werden durch den B-Plan die Schutzzwecke und Entwicklungsziele der Schutzgebiete weder beeinträchtigt noch gefährdet.</p> <p>Eine Abwägung der Interessen hat im Rahmen der Aufstellung des B-Plans stattgefunden. Wie bereits mehrfach angeführt ist zu berücksichtigen, dass der Recyclingbetrieb eine rechtmäßige Zulassung im Jahr 2002 vom damaligen Regierungspräsidium Dessau erhalten hat. Es gibt keinen Grund, an der</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>rechtmäßig erfolgte und wenn ja, auf welcher Grundlage, da aus dem Entwurf hierzu keine Information hervorgeht. Sollte dies nicht erfolgt sein bestünde kein Bestandsschutz und der Vorhabenträger hätte, auch nach weiter andauernder, geduldeter Nutzung, keinen Anspruch auf eine Erweiterung.</p> <p>In 3.1 wird in der Begründung ausgeführt: „Der Gewerbestandort ist für die Gewerbestruktur der Stadt Bad Schmiedeberg von Bedeutung. Der Recyclinghof hat einen regionalen Einzugsbereich. Im Stadtgebiet gibt es keinen vergleichbaren Betrieb. Die Falknerei genießt ein Alleinstellungsmerkmal. Die gezüchteten Falken werden insbesondere in den arabischen Raum exportiert.“</p> <p>Zur Beurteilung und Interessenabwägung wäre aus meiner Sicht auch zu prüfen, wie viele sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze im Betrieb des Vorhabenträgers bereits bestehen und wie viele durch die Umsetzung des B-Planes zusätzlich entstehen sollen.</p> <p>In 5.4.6. wird wie folgt ausgeführt: „Mit dem Planvorhaben sind Überbauungen (Voll- und Teilversiegelungen) auf einer Fläche von insgesamt max. 10.069 m² verbunden, was etwa 30% der Plangebietsfläche entspricht Diese Versiegelungen erfassen jedoch größtenteils Flächen, die bereits seit vielen Jahren der Nutzung als Recyclinghof unterliegen und damit entsprechend vorbelastet sind. Sie würden zukünftig auch ohne die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans gewerblich genutzt werden. Lediglich die Fläche GE 4 beansprucht mit max. 333m² Überbauung bislang nur geringfügig genutzte Frei- bzw. Grünflächen. Die Plangebietsflächen schließen unmittelbar an den Siedlungsraum an. Damit werden mit dem Planvorhaben überwiegend keine unbebauten sowie das gesamte Plangebiet betreffend keine nicht zersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen beansprucht Die für zusätzliche Versiegelungen verstärkte Inanspruchnahme von bislang gering überprägten Flächen kann durch die Verringerung der Recyclingfläche im östlichen Randbereich um ca. 1.830m² unter Umwandlung in Grünflächen teilweise ausgeglichen werden.“</p> <p>In 5.4.7 wird in der Begründung ausgeführt: „Mit dem Planvorhaben sind Überbauungen, d.h. Bebauungen bzw. Befestigungen durch Teil- oder Vollversiegelungen auf einer Fläche von insgesamt max. 11.149m² verbunden, was etwa 34% der Plangebietsfläche entspricht [...] Im bislang unbebauten Baugebiet GE 4 ist eine Voliere vorgesehen, die vollständig mit</p>	<p>Rechtmäßigkeit dieser Genehmigung zu zweifeln. Der Recyclingbetrieb genießt Bestandsschutz.</p> <p>Der B-Plan sichert mit seinen Festsetzungen planungsrechtlich den Bestand und den Fortbetrieb der gewerblichen Nutzungen im Geltungsbereich und somit auch Arbeitsplätze. Für die Rechtfertigung des B-Planes kommt es nicht zwingend auf die Anzahl der Arbeitsplätze an.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p><i>Volliernetzen errichtet werden soll und lediglich Punktfundamente erfordert. Der Boden wird mit Kies angedeckt. Die Beeinträchtigung des Bodens ist dadurch gegenüber herkömmlichen Bebauungen deutlich geringer. Gegenüber dem Bestand bedeutet das Planvorhaben zusätzliche Überbauungen/Befestigungen auf einer Fläche von insgesamt max. 4.705m²."</i></p> <p>Der zusätzliche Flächenverbrauch, die geplante erhebliche Bodenversiegelung, sowie die zu erwartenden negativen Einwirkungen auf Flora/Fauna und Landschaft hätten ein großes Ausmaß, mit negativen Folgen für die dauerhafte Leistungs- und Schutzfähigkeit des Naturhaushalts sowie auf alle öffentlichen Schutzgüter. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung negativer Folgen sind weder ausreichend noch geeignet um die negativen Einwirkungen auf das Schutzgut Boden signifikant zu verringern. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen wurden nicht substantiiert geplant. Zudem bedürfte es bei der Umsetzung einer laufenden Überwachung durch den Planträger Stadt Bad Schmiedeberg. Es wäre zu prüfen, ob entsprechendes fachlich geeignetes Personal in ausreichendem Umfang zur Verfügung stünde.</p> <p>Bei der Planung ebenfalls nur unzureichend berücksichtigt wurden Alternativen zum vorhandenen Entwurf. Unter 5.7 wird erklärt: <i>„Das Planvorhaben beabsichtigt die Sicherung und Erweiterung der bereits am Standort etablierten Nutzungen als Recyclinghof für Altmetalle (Schrottplatz) sowie als Falknerei. Die baulichen Erweiterungen sind innerhalb des gewerblich genutzten Grundstückes vorgesehen und beanspruchen somit darüberhinausgehend keine Flächen. Das Vorhaben erfasst somit durch gleiche Nutzungen vorbelastete Flächen und vermeidet damit die Inanspruchnahme von Flächen an anderer Stelle. Planungsalternativen sind insofern nicht zielführend.“</i></p> <p>Das Vorhaben umfasst, wie ebenfalls in der Begründung ersichtlich ist, eine bauliche und möglicherweise maschinelle Erweiterung des Betriebes des Vorhabenträgers. Eine Erweiterung führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu höheren Emissionen und erheblich negativen Beeinträchtigung aller öffentlichen Schutzgüter. Eine Erklärung für die Notwendigkeit der Erweiterung ist der Begründung im Wesentlichen nicht zu entnehmen. Insofern sollten Planungsalternativen geprüft, aufgezeigt und bewertet werden. Einzelne Bauvorhaben konnten bereits auch in der Lage im Außenbereich realisiert werden. (s. 3.1, 3. Absatz) Somit wäre aus meiner Sicht sogar die Beibehaltung des derzeitigen planungsrechtlichen Zustandes (Außenbereich) zu prüfen. Auch hier erscheint eine mögliche Erweiterung des Betriebes des</p>	<p>Die prognostizierten Auswirkungen der Planung wurden der Umweltprüfung unterzogen. Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Unter Einschluss der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich unvermeidbarer erheblicher Auswirkungen entspricht das Planvorhaben den Zielen für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich des Schutzgut Mensch können ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei der Umsetzung von Planvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans obliegt der Stadt Bad Schmiedeberg die Überwachungspflicht für die Einhaltung der Planfestsetzungen insbesondere der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich. Diese Pflichtaufgabe ist in der Stadtverwaltung personell gesichert.</p> <p>Die Alternativenprüfung ist erfolgt. Durch die vorliegenden Zulassungen bzw. Genehmigungen des Recyclingbetriebs und der Falknerei genießen die Betriebe Bestandsschutz. Für eine Verlagerung an einen anderen Standort besteht keine Veranlassung. Im Rahmen der Bauleitplanung wurden Möglichkeiten der baulichen Verdichtung am Gewerbestandort geprüft. Sie werden durch Festsetzungen im B-Plan ermöglicht. Dies betrifft sowohl gewerbliche Bauvorhaben für den Recyclinghof als auch ein Wohnhaus für den Betriebsinhaber. Die Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle im Gemeindegebiet ist somit entbehrlich.</p> <p>Bei dem B-Plan handelt es sich um einen Angebotsplan. Die Realisierung von Bauvorhaben ist nicht zwingend.</p> <p>Die Aufstellung des B-Plans sichert planungsrechtlich den Fortbestand der Falknerei und des Recyclinghofes und schafft die Voraussetzung für weitere bauliche Vorhaben. Damit erlangen die Gewerbebetriebe Planungssicherheit insbesondere für weitere erforderliche Investitionen.</p> <p>Bei Verzicht auf die Aufstellung des B-Plans wären die planungsrechtlichen Sicherheiten nicht gegeben. Der Zulässigkeitsrahmen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB ist diesbezüglich begrenzt und unterliegt dem Ermessen der zuständigen Genehmigungsbehörde.</p>

Nr.	Behörde / TöB / Bürger Vorgebrachte Anregungen und Hinweise	Abwägung, Berücksichtigung
	<p>Vorhabenträgers möglich. Somit wäre ein Ausgleich zwischen den Interessen des Vorhabenträgers, bei gleichzeitigem Schutz der öffentlichen Interessen und Güter, auch ohne Umsetzung des Planentwurfs, möglich.</p> <p>Ich bitte meine Einwände entsprechend zu berücksichtigen und dem Planvorhaben in der beantragten Fassung nicht zuzustimmen. Oder hilfsweise den Antragsteller zu verpflichten ein Gutachten als Immissionsprognose zu beauftragen, vor der Entscheidungsfindung unabhängig zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen, sowie den Antragsteller zu notwendigen und ausreichenden Ausgleichsmaßnahmen, welche die bestehende Landschaft ökologisch aufwerten zu beauftragen.</p>	<p>Den vorgebrachten Einwänden wird nicht entsprochen. Die Stadt Bad Schmiedeberg hält am B-Plan fest. Die Bauleitplanung ist auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung ausgerichtet. Sie entspricht formell wie inhaltlich den gesetzlichen Erfordernissen des BauGB.</p>
	<p>Aus der nochmaligen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 01.03. bis 01.04.2021 liegen keine Stellungnahmen vor.</p>	

Anmerkungen:

Nicht abgegebene Stellungnahmen werden als Zustimmung gewertet.

Die in der Spalte Abwägung, Berücksichtigung **fett** hervorgehobenen Textpassagen führen zu Korrekturen der Begründung des Bebauungsplans. Änderungen der Planfestsetzungen sind nicht erforderlich. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

i.A. Dipl.-Ing. Dubiel
 Stadt- und Landschaftsplanung
 Mauerstraße 6
 06886 Lutherstadt Wittenberg